

**Verordnung der Curricularkommission Lehramt über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung bzw. einer Diplomarbeit für das Diplom-Lehramtsstudium (\*)**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

**§ 1 Teilleistungen:**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit bzw. der Diplomarbeit umfasst ein Exposé der geplanten Arbeit mit Motivation, Titel, Forschungsfrage, Methodik, Forschungsdesign, Literaturrecherche, Zeitplan und ist durch die Abgabe des Exposés im Umfang von mindestens 1000 Wörtern zu erbringen.
  
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit bzw. der Diplomarbeit umfasst die inhaltliche und methodologische Ausarbeitung erster Abschnitte und ist durch die Vorlage eines ersten abgeschlossenen Teiles bzw. Kapitels zu erbringen.

**§ 2 In-Kraft-Treten:**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Sen. Scientist Dr. Tatjana Vučajnk

(\*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 01.07.2020, 25. Stück, Nr. 126.2, veröffentlichte Text  
(<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/07/Mitteilungsblatt-2019-2020-25.pdf>).